

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wir Franz I., Kaiser von Oesterreich usw. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thuen kund, daß Uns unsere liebe getreue Ortschaft Urfar Linz in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gehorsamst gebetten hat, ihr die Freyheiten eines unterthänigen Marktes allergnädigst zu verleihen. Da Wir erwogen haben, daß der Ort Urfar Linz schon seit längerer Zeit als eine Vorstadt von Linz angesehen wurde, daß selber wie die Bürger der Stadt Linz den Fleischkreuzer trage und sich daher in dieser Gabe von dem flachen Lande unterscheide; dieser Ort auch in Rücksicht auf Lokalität, Volksmenge und auf die Summe der Besteuerung und Gewerbsbeschaffenheit alles Erforderliche vereinigt um mit den Freyheiten eines unterthänigen Marktes versehen zu werden, hierdurch auch sonst der obrigkeitlichen Jurisdiction kein Eintrag geschieht. So verleihen Wir hiermit gedachten Ortschaft Urfar Linz sämtliche Freyheiten eines unterthänigen Marktes Kraft Unserer landesfürstlichen Machtvollkommenheit und gestatten, daß sie dieselben ungehindert gebrauche und genieße, doch unserem und unserer Erben Rechte, diese Freyheiten eines unterthänigen Marktes zu vermehren, zu vermindern oder gar aufzuheben, unbeschadet. Wir gebiethen daher allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Einwohnern und Unterthanen, weß Standes, Orts oder wie immer sie sein mögen, insonderheit aber unserer ob der Ennsischen Regierung, daß sie obgedachten unterthänigen Markt Urfar Linz bei den ihm verliehenenen Freyheiten schützen und nicht gestatten mögen, daß Jemand denselben zuwider handle, widrigen dieser in unsere schwere Ungnade und Strafe verfallen würde. Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem kaiserlich-königlich und erzherzoglich anhangenden größeren Insiegl. Der geben ist in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechzehnten Monatstag Dezember im achtzehnhundert und achten unserer Reiche im siebzehnten Jahre

Franz.

Die Außenseite der großen Pergamenturkunde trägt (vermutlich von späterer Hand stammend) den wohl auf Linz gemünzten Randspruch: *Contra invidiam semper bona causa triumphat!* (Gegen den Neid triumphiert stets der gute Grund.)

Das so spät erreichte Marktrecht hatte für die Urfahrer hauptsächlich nur mehr ideellen Wert, denn sie übten die Markt- und Gewerbefreyheiten schon lange vor der Bewilligung des Marktbriefes.

### Das Stadtrecht

erhofften sich die Bürger schon seit den Siebziger Jahren, nachdem der aufstrebende Ort schon alle kleinen Städte des Landes an Einwohner- und Häuserzahl überflügelt hatte.

Nach erreichten Zusagen der Statthalterei wurde 1881 ein fünfgliedriges Komitee eingesetzt, das den Wunsch der Bürgerschaft verwirklichen sollte.